

Statuten

1. Name

Unter dem Namen „**KULTUR- UND DORFGEMEINSCHAFT Graltshausen, Ast & Lanzendorn**“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8572 Graltshausen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft durch kulturelle Aktivitäten, sowie der Wahrung der Interessen der Dörfer gegenüber aussen.

3. Mitgliedschaft

a. Mitglieder können werden:

1. Alle Dorfbewohner, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit deren minderjährigen Kindern
2. Auswärtswohnende mit Geschäft in Graltshausen, Ast oder Lanzendorn
3. Ehemalige Einwohner auf Anfrage an den Vorstand

b. Das Stimm- und Wahlrecht beginnt nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

c. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand

d. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt
2. Durch wiederholtes Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
3. Durch Ausschluss

e. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes

f. Mit dem Löschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Die Organe des Dorfvereins sind:

a. Jahresversammlung

die ordentliche Jahresversammlung findet jeweils bis am 30. April statt.

Sie hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren (dürfen dem Vorstand nicht angehören)
- Abnahme von Rechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festlegung des Jahresbeitrages

b. Der Vorstand

Er besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Er kann mit maximal zwei Mitgliedern ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

c. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung.

5. Amtsdauer

Sämtliche Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der jeweiligen Jahresversammlung.

6. Finanzen

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen

7. Schlussbestimmungen

- a. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder
- b. Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird der Politischen Gemeinde Berg für kulturelle Zwecke übergeben
- c. Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht umschrieben ist, gilt das ZGB

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 08. März 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2014

Graltshausen, 05. April 2018

Der Präsident

J. Klases

Der Aktuar

U. Stiel